

Auszüge aus den

***RICHTLINIEN
FÜR DIE FÖRDERUNG
DER JUGENDHILFE***

Stand: 01.12.2005

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses
vom 12. März 2002**

Inhaltsverzeichnis

(aufgelistet sind nur die Seiten der folgenden Auszüge)

		Seite/n
I.	Allgemeine Fördergrundsätze	1
II.	Erholungsmaßnahmen	
II. b)	Kinder- und Jugenderholung	3 - 5
III.	Internationale Jugendarbeit	
III. a)	Internationale Begegnung	6 / 7
III. b)	Veranstaltung im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes	8 / 9
III. c)	Veranstaltung im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes	10 / 11
V.	Vorbeugender Jugendschutz	13
VI.	Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe	
VI. a)	Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	14 / 15
VI. b)	Jugendbildung	16 / 17
VI. c)	Gedenkstättenfahrt	18 / 19
VI. d)	Berufsvorbereitende Maßnahmen	20
VI. e)	Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen	21 / 22
VI. f)	Materialien für die Jugendarbeit	23 / 24
VI. g)	Innovative Projekte	25

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern offener Jugendeinrichtungen nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), insbesondere §§ 11, 12, 73 - 75 bewilligt.

1. Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg in Anspruch genommen werden.
2. Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
3. Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung von Maßnahmen. Voraussetzung ist deshalb der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnehmerbeitrags. Der Antragsteller hat darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. Voraussetzung für die Bewilligung von Kreiszuschüssen jeder Art ist die rechtzeitige Vorlage eines Antrags an das Kreisjugendamt.
Vor Entscheidung über den Antrag darf mit der beantragten Maßnahme oder Veranstaltung nicht begonnen werden, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung des Jugendamtes hierzu liegt vor.
5. Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
6. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Der Träger einer geförderten Maßnahme verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses ausdrücklich:

- Änderungen in der Planung und Durchführung dem Jugendamt mitzuteilen,
- die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen,
- zu viel erhaltene oder nicht verbrauchte Beträge umgehend ohne Aufforderung zurückzuzahlen,
- den Zuschuss zurückzuzahlen, so weit
 - a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag beruht,
 - b) kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- anderweitige Fördermöglichkeiten - etwa im Rahmen des Landesjugendplans - oder aufgrund anderer Förderrichtlinien auszuschöpfen.

<p>Förderziel:</p>	<p>Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung sollen das wertvermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmer sollen durch den Umgang mit anderen jungen Menschen neue soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.</p>
<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Erholungsmaßnahmen, an denen junge Menschen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg teilnehmen, werden mit Kreismitteln gefördert.</p> <p>1. Außerörtliche Erholungsmaßnahme</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 3,00 ; Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 21 Tage (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag).</p> <p>2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme - Stadtranderholung -</p> <p>Maßnahmen in Wohnortnähe mit Nutzung von festen Stützpunkten zur Einnahme der Mahlzeiten und als Witterungsschutz.</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 2,40 ; Mindestdauer 10 Tage, Höchstdauer 20 Tage, möglichst zusammenhängend.</p> <p>Es soll mindestens eine warme Mahlzeit täglich ausgegeben werden. In einer Maßnahme sollen nicht mehr als 100 Kinder zusammengefasst sein.</p> <p>3. Halbtägige Wanderung und Ferienspiele</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 2,00 ; Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 15 Tage, möglichst zusammenhängend.</p> <p>Kein Autobuswandern, sondern Aufenthalt, Spiel und Bewegung im Freien in der näheren Umgebung des Wohnortes.</p>

Stand: 01.12.2005

<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p> <p>Neben dem Leiter der Maßnahme wird der Kreiszuschuss gewährt:</p> <table data-bbox="587 546 1374 725"> <tr> <td>für 1 Betreuer</td> <td>ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter bei Behindertenmaßnahmen entscheidet das Kreisjugendamt im Einzelfall.</p> <p>Leiter und Betreuer müssen für ihre Aufgaben in der Ferienmaßnahme geschult sein.</p> <p>Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungskräften wird der gleiche Zuschuss gewährt.</p> <p>Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer Jugenderholungsmaßnahme einen Kreiszuschuss erhalten. Leiter und Betreuer von Maßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										
<p>Verfahren:</p>	<p>Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Jugendamt erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.</p> <p>Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechte Schulung der Leitung und der Betreuer zu bestätigen.</p> <p>Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme wird in der Regel ein Abschlag von 75 % des Zuschusses gezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>										
<p>Stand: 01.12.2005</p>											

<p>Verfahren:</p>	<p>Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Für Stadtranderholungen und Ferienspiele ist zusätzlich eine Tages-anwesenheitsliste erforderlich.</p> <p>Der Träger hat die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so ist der zu viel gezahlte Zuschussbetrag zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Kreiszuschuss.</p>
<p>Raum für persönliche Notizen:</p>	
<p>Stand: 01.12.2005</p>	

<p>Förderziel:</p>	<p>Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die internationale Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglicht, gefördert.</p> <p>Die internationale Begegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmer im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.</p> <p>Die Leitung einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.</p>
<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen; (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag).</p> <p>Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen, beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Kreiszuschuss erhalten. Leiter und Betreuer von Begegnungsmaßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.</p> <p>Maßnahmeformen:</p> <p>a) Begegnung im Ausland Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 3,50 .</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p>

<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:</p> <table data-bbox="544 210 1382 389"> <tr> <td>für 1 Betreuer</td> <td>ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Leiter und Betreuer müssen für ihre Aufgaben in der internationalen Begegnung geschult sein.</p> <p>b) Begegnung in der Euregio Der Kreiszuschuss beträgt pauschal 5,50 je Gast für die Gesamtmaßnahme. Die Begegnung muss mindestens 5 Tage dauern (An- und Abreisetag = 1 Tag). Es müssen mindestens 15 ausländische Jugendliche teilnehmen.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										
<p>Verfahren:</p>	<p>Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Jugendamt erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.</p> <p>Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.</p> <p>Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechte Schulung der Leitung und der Betreuer zu bestätigen.</p> <p>Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme wird in der Regel ein Abschlag von 75 % des Zuschusses gezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Der Träger hat die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so ist der zu viel gezahlte Zuschussbetrag zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Kreiszuschuss.</p>										
<p>Stand: 01.12.2005</p>											

<p>Förderziel:</p>	<p>Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die deutsch-französische Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglicht, gefördert.</p> <p>Die deutsch-französische Begegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmer im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.</p> <p>Die Leitung einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.</p>
<p>Förderung:</p>	<p>Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen; (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag).</p> <p>Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen, beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Kreiszuschuss erhalten. Leiter und Betreuer von Begegnungsmaßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.</p> <p>Da die Förderung mit einem Kreiszuschuss ergänzend zur Förderung aus den Mitteln des Jugendwerkes erfolgt, beträgt der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmer 2,60 .</p> <p>Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer kann auf bis zu 3,50 erhöht werden, wenn das Deutsch-Französische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p>

<p>Förderung:</p>	<p>Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">für 1 Betreuer</td> <td style="width: 40%;">ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben in der internationalen Begegnung geschult sein.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										
<p>Verfahren:</p>	<p>Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Jugendamt erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.</p> <p>Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.</p> <p>Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechte Schulung der Leitung und der Betreuer zu bestätigen.</p> <p>Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme wird in der Regel ein Abschlag von 75 % des Zuschusses gezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Der Träger hat die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so ist der zu viel gezahlte Zuschussbetrag zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Kreiszuschuss.</p>										
<p>Raum für persönliche Notizen:</p>											
<p>Stand: 01.12.2005</p>											

<p>Förderziel:</p>	<p>Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die deutsch-polnische Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglicht, gefördert.</p> <p>Die deutsch-polnische Begegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmer im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.</p> <p>Die Leitung einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.</p>
<p>Förderung:</p>	<p>Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen; (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag).</p> <p>Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen, beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>Jeder Teilnehmer kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Kreiszuschuss erhalten. Leiter und Betreuer von Begegnungsmaßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.</p> <p>Da die Förderung mit einem Kreiszuschuss ergänzend zur Förderung aus den Mitteln des Jugendwerkes erfolgt, beträgt der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmer 2,60 .</p> <p>Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer kann auf bis zu 3,50 erhöht werden, wenn das Deutsch-Polnische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p>

<p>Förderung:</p>	<p>Neben dem Leiter der Begegnungsmaßnahme wird der Zuschuss gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">für 1 Betreuer</td> <td>ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Leiter und Betreuer müssen für die Aufgaben in der internationalen Begegnung geschult sein.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										
<p>Verfahren:</p>	<p>Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Jugendamt erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt stattfinden, muss der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorliegen.</p> <p>Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.</p> <p>Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechte Schulung der Leitung und der Betreuer zu bestätigen.</p> <p>Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme wird in der Regel ein Abschlag von 75 % des Zuschusses gezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnehmerliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers enthalten muss, bis zum 30.09. des Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Der Träger hat die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder die Zahl der Erholungstage, so ist der zu viel gezahlte Zuschussbetrag zu erstatten. Erhöhen sich diese Zahlen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Kreiszuschuss.</p>										
<p>Raum für persönliche Notizen:</p>											
<p>Stand: 01.12.2005</p>											

Vorbeugender Jugendschutz	V.
----------------------------------	-----------

Förderziel:	<p>Im Rahmen des vorbeugenden Jugendschutzes sollen eigene Maßnahmen des Jugendamtes sowie Maßnahmen freier Träger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und sonstige pädagogisch Verantwortliche besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. <p>Themen liegen z.B. im Bereich Suchtmittel, Gewalt, Sexualerziehung, Medienerziehung, Freizeit- und Konsumverhalten.</p>
Förderung/ Verfahren:	<p>Bei der Maßnahme eines freien Trägers legt er dem Jugendamt einen formlosen Antrag mit Begründung, Kosten- und Finanzierungsplan vor.</p> <p>Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p>
Raum für persönliche Notizen:	
Stand: 01.12.2005	

Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit	VI. a)
--	---------------

Förderziel:	<p>Die Mitarbeiter in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit sollen durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigt werden. Diese Grundvoraussetzung jeder Jugendarbeit soll daher als besonderer Schwerpunkt gefördert werden.</p>
Maßnahmeformen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oberhalb der Gemeindeebene, z.B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert. 2. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten Ein Angebot der Tagungsstätte ist vorzulegen.
Förderung:	<p>Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind 5 Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22.00 Uhr. Das Wochenende als Einheit gilt als 1,5 Tage. Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt 5 Tage.</p> <p>Als Teilnehmer gefördert werden nur Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg haben und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg kann die Verwaltung des Kreisjugendamtes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden. Der Kreiszuschuss beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Ziffer 1 der Maßnahmeformen 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 11,00 pro Tag und Teilnehmer. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus: Teilnehmerbeitrag, Eigenmittel des Trägers sowie Mittel aus dem Landesjugendplan.

Stand: 01.12.2005

Förderung:	b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten 50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 42,00 pro Teilnehmer und Kurs.
Verfahren:	<p>Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.</p> <p>Die Träger haben die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p>
Raum für persönliche Notizen:	
Stand: 01.12.2005	

<p>Förderziel:</p>	<p>Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen durch Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Sie sollen insbesondere das Interesse und die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen wecken und vertiefen. Die Bildungsveranstaltungen sollen zudem die Persönlichkeitsbildung stabilisieren und Orientierungshilfen auf die Fragen nach Sinn und Werten des Lebens geben.</p>
<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>1. Bildungsveranstaltungen oberhalb der Gemeindeebene, z. B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene</p> <p>Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.</p> <p>Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert.</p> <p>Als Teilnehmer gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.</p> <p>a) Mehrtägige Veranstaltung</p> <p>Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind 5 Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22.00 Uhr. Das Wochenende als Einheit gilt als 1,5 Tage. Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt 5 Tage.</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5,50 pro Tag und Teilnehmer. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus: Teilnehmerbeitrag, Eigenmittel des Trägers sowie Mittel aus dem Landesjugendplan.</p> <p>b) Tagesveranstaltung</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 159,50 . 5 Zeitstunden Bildungsarbeit sind nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22.00 Uhr.</p>
<p>Stand: 01.12.2005</p>	

<p>Förderung:</p>	<p>c) Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 55 .</p> <p>2 Zeitstunden Bildungsarbeit sind nachzuweisen. Nicht gefördert werden Zeiten nach 22.00 Uhr.</p> <p>2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten. Ein Angebot der Tagungsstätte ist vorzulegen.</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 21,00 pro Teilnehmer und Kurs.</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.</p>
<p>Verfahren:</p>	<p>Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.</p> <p>Die Träger haben die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen</p>
<p>Raum für persönliche Notizen:</p>	
<p>Stand: 01.12.2005</p>	

Gedenkstättenfahrt zu Orten von Verbrechen des Nationalsozialismus als Jugendbildungsmaßnahme	VI. c)
--	---------------

Förderziel:	Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der national-sozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten müssen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehenen ermöglichen.										
Maßnahmeformen und Förderung:	<p>1. Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen Die Dauer soll 2 Tage nicht übersteigen.</p> <p>2. Gedenkstätten im übrigen Bundesgebiet sowie im an NRW angrenzenden europäischen Ausland Die Dauer soll 4 Tage nicht übersteigen.</p> <p>3. Gedenkstätten im übrigen Ausland Die Dauer soll 6 Tage nicht übersteigen.</p> <p>Als Teilnehmer gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen.</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p> <p>Neben dem Leiter der Maßnahme wird der Kreiszuschuss gewährt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">für 1 Betreuer</td> <td>ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5,50 pro Tag und Teilnehmer.</p> <p>Wird eine Gedenkstättenfahrt mit einer Maßnahme der Jugenderholung oder der internationalen Jugendbegegnung verbunden - wobei die Gedenkstättenfahrt als besonderer und wesentlicher Programmteil erkennbar sein muss - wird auch für den Zeitraum der Gedenkstättenfahrt zunächst der Kreiszuschuss für die Maßnahme der Jugenderholung/internationalen Begegnung gezahlt.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										

Stand: 01.12.2005

Maßnahmeformen und Förderung:	Zusätzlich wird für den Zeitraum der Gedenkstättenfahrt der Differenzbetrag zwischen dem bewilligten Grundbetrag für die Maßnahme der Jugenderholung/internationalen Jugendbegegnung und dem Förderbetrag für die Gedenkstättenfahrt gezahlt.
Verfahren:	<p>Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Programm, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.</p> <p>Die Träger haben die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p>
Raum für persönliche Notizen:	
Stand: 01.12.2005	

Berufsvorbereitende Maßnahmen	VI. d)
--------------------------------------	---------------

Förderziel:	Berufsanfängerseminare, Schulentage und berufsvorbereitende Maßnahmen eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe im Zusammenwirken mit Hauptschulen oder Schulen für Lernbehinderte dienen der Bewusstmachung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.
Förderung:	<p>Als Teilnehmer gefördert werden Jugendliche ab Jahrgangsstufe 9.</p> <p>Bis zu 4 Personen werden als Seminarleitung wie Teilnehmer gefördert.</p> <p>Förderfähig sind Maßnahmen mit einer Dauer von 4 Tagen.</p> <p>Pro Veranstaltungstag sind 5 Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 5,50 je Tag und Teilnehmer.</p>
Verfahren:	<p>Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Programm, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.</p> <p>Die Träger haben die gesamten Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt vorzulegen</p>
Raum für persönliche Notizen:	

Stand: 01.12.2005

<p>Förderziel:</p>	<p>Die Vorhaben sollen eine aktivierende, musisch-kreative oder erlebnisorientierte Freizeitbeschäftigung vermitteln.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme als offenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen konzipiert ist. Die Maßnahme muss unter einer verantwortlichen Leitung und mit fachlich qualifizierten Kräften durchgeführt werden.</p>										
<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in Schul- und Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.</p> <p>Der gleiche Zuschuss wird für Leiter und Betreuer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.</p> <p>Neben dem Leiter der Maßnahme wird der Kreiszuschuss gewährt:</p> <table data-bbox="491 1059 1380 1243"> <tr> <td>für 1 Betreuer</td> <td>ab 10 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 2 Betreuer</td> <td>ab 15 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 3 Betreuer</td> <td>ab 25 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>für 4 Betreuer</td> <td>ab 35 Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>und je 1 Betreuer</td> <td>für 10 weitere Teilnehmer.</td> </tr> </table> <p>Leiter und Betreuer müssen für ihre Aufgaben in der Freizeitmaßnahme geschult sein.</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern einer offenen Jugendeinrichtung. Außerdem werden Maßnahmen nicht gefördert, die sich mit rein innerverbandlichen Fragen beschäftigen.</p> <p>Maßnahmeformen:</p> <p>a) Tagesveranstaltungen</p> <p>Der Kreiszuschuss kann je Maßnahme bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare betragen, höchstens aber 230,00</p> <p>•</p> <p>Der anteilige Kreiszuschuss darf aber je Teilnehmer 4,00 nicht übersteigen.</p>	für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer	für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer	für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer	für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer	und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.
für 1 Betreuer	ab 10 Teilnehmer										
für 2 Betreuer	ab 15 Teilnehmer										
für 3 Betreuer	ab 25 Teilnehmer										
für 4 Betreuer	ab 35 Teilnehmer										
und je 1 Betreuer	für 10 weitere Teilnehmer.										

<p>Maßnahmeformen und Förderung:</p>	<p>Die Mindestdauer der Veranstaltung beträgt:</p> <p>3,5 Stunden bei überwiegendem Teilnehmeralter bis 14 Jahre 5 Stunden bei überwiegendem Teilnehmeralter über 14 Jahre</p> <p>b) Wochenendfahrt Gefördert wird eine Veranstaltung, die sich über ein verlängertes Wochenende (freitags nachmittags bis sonntags mittags) erstreckt und den Förderzielen entspricht. Im Ausnahmefall können auch Veranstaltungen als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstrecken.</p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt je Maßnahme bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare, höchstens aber 460,00 .</p> <p>Der anteilige Kreiszuschuss darf aber je Teilnehmer 8,00 - bezogen auf die Gesamtmaßnahme - nicht übersteigen.</p> <p>c) Verpflichtungen mit finanziellem Risiko Geht ein Träger bei der Vorbereitung einer Freizeitmaßnahme finanzielle Verpflichtungen ein - z. B. für musikalische oder sonstige kulturelle Darbietungen - kann er zur Minderung seines finanziellen Risikos einen Kreiszuschuss bis zu 460,00 , höchstens jedoch bis zur Höhe des Defizits, beantragen.</p>
<p>Verfahren:</p>	<p>Zu a) und b): Ein formloser Antrag mit ausreichender Begründung, Programmablauf, Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Teilnehmerliste, ist dem Jugendamt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.</p> <p>Der Kreiszuschuss wird erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem die anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten hervorgehen, sowie einer Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers ausgezahlt.</p> <p>Zu c) Ein formloser Antrag ist möglichst vor Vertragsabschlüssen, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen und muss Kostendeckung auf der Basis einer realistischen Besucherschätzung nachweisen.</p> <p>Soweit die Veranstaltung laut Verwendungsnachweis kostendeckend oder mit Überschuss durchgeführt wird, entfällt eine Bewilligung des Kreiszuschusses.</p>
<p>Stand: 01.12.2005</p>	

<p>Förderziel:</p>	<p>Gefördert werden Anschaffungskosten für:</p> <p>1.Arbeitsmaterial, z. B. Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Fachliteratur für Gruppenleiter und Mitarbeiter, Fahrt- und Lagergeräte, kleine Sportgeräte u. ä., für die ein Bedarf begründet wird.</p> <p>2.Videogeräte (Camcorder, Fernsehgerät als Monitor sowie Zubehör) ausschließlich für eine aktive Videoarbeit, wenn sie von den Verbänden auf Kreisebene eingesetzt werden. Diese Geräte können auch auf Antrag offener Jugendeinrichtungen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist jeweils, dass mindestens zwei Mitarbeiter in der Videoarbeit ausgebildet sind.</p> <p>3.Videorecorder, die in Jugendheimen und -gruppen als Hilfsmittel für die Bildungs- und Freizeitarbeit benötigt werden. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Belange des Jugendmedienschutzes gewahrt werden. Fernsehgeräte werden nicht bezuschusst.</p> <p>4. Musikinstrumente, die im Eigentum des Jugendheimes oder Verbandes bleiben. Nicht gefördert werden Klaviere und ähnlich aufwendige Instrumente sowie Kleininstrumente wie Blockflöte, Mundharmonika u.a..</p> <p>5. Musik- und Verstärkeranlagen, für die ein Bedarf begründet wird.</p> <p>Von der Förderung ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien, Medien (z. B. Filme, Videos), Periodika (Zeitungen, Zeitschriften) und persönliche Ausrüstung (z. B. Kleidung, Schlafsäcke usw.).</p>
<p>Förderung:</p>	<p>Die Höhe des Kreiszuschusses wird nach Anrechnung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan oder anderer Stellen bemessen. Der Kreiszuschuss beträgt in der Regel 1/3 der anerkennungsfähigen Anschaffungskosten und kann im Ausnahmefall bis zur Hälfte der anerkennungsfähigen Kosten erhöht werden.</p>

Förderung:	<p>Bei Ziffer 3 (Videorecorder) beträgt der Kreiszuschuss höchstens 260,00 ..</p> <p>Bei Ziffer 5 (Musik- und Verstärkeranlagen) werden die anerkennungsfähigen Anschaffungskosten auf 2.100,00 festgesetzt. Der Kreiszuschuss beträgt dabei höchstens 700,00 .</p>
Dauer der Zweckbindung:	<p>Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes wird für denselben Zweck kein weiterer Zuschuss bewilligt.</p> <p>Es wird empfohlen, die angeschafften Materialien gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.</p>
Verfahren:	<p>Ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Vergleichsangeboten, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Jugendamt rechtzeitig vor der Anschaffung vorzulegen.</p> <p>Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.</p>
Raum für persönliche Notizen:	
Stand: 01.12.2005	

Innovative Projekte	VI. g)
----------------------------	---------------

Förderziel:	Einzelprojekte auf dem Gebiet der Jugendarbeit, die innovativen und experimentellen Charakter haben - insbesondere solche mit Modellcharakter oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit zu eröffnen, - können auf Antrag gefördert werden.
Förderung:	Der Jugendhilfeausschuss bzw. die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet im Rahmen der Satzung des Jugendamtes über den Antrag.
Verfahren:	<p>Ein formloser Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Jugendamt so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Für begonnene und bereits durchgeführte Maßnahmen wird kein Kreiszuschuss gewährt.</p> <p>Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.</p>
Raum für persönliche Notizen:	

Stand: 01.12.2005

